

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der TWD Fibres GmbH

Unsere Angebote, Aufträge und Lieferungen unterliegen ausschließlich diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Abweichungen oder zusätzliche Bedingungen und Absprachen gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Einkaufsbedingungen des Käufers wird ausdrücklich widersprochen. Aufträge werden erst durch schriftliche Bestätigung des Verkäufers bindend.

Ergänzend gelten die Bestimmungen des deutschen Garnkontrakts, die wir auf Anforderung jederzeit gerne übersenden.

§ 1 Lieferbestimmungen und Annahmeverzug

- Sobald die Ware das Lager des Verkäufers verläßt oder bei Annahmeverzug dem Käufer versandbereit zur Verfügung gestellt wird, gehen alle Risiken einschließlich des Versandrisikos auf den Käufer über.
- Höhere Gewalt (z.B. Brand oder Hochwasser) und andere Hindernisse, die vom Verkäufer nicht zu vertreten sind (z.B. Rohstoffmangel, Arbeitskämpfe), befreien uns für die Dauer der Störung und ihrer Auswirkung von der Lieferpflicht. Wird die vereinbarte Lieferfrist um mehr als zwei Monate überschritten, können beide Parteien vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, bei Rohstoffmangel oder höherer Gewalt die erforderlichen Preis Anpassungen einseitig vorzunehmen.
- Die Ware ist unversichert zu versenden, wenn nichts anderes vereinbart ist. Fixgeschäfte müssen als solche ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden.
- Das Mehrweg-Verpackungsmaterial bleibt unser Eigentum. Das Mehrweg-Verpackungsmaterial ist nach Verpackungsanweisung in einwandfreiem Zustand innerhalb von 3 Monaten frachtfrei an uns zurückzusenden, ansonsten wird angenommen, daß der Käufer es erwerben will und es zu Selbstkosten berechnet.
- Bei Verzug des Käufers in der Abnahme entsteht für den Verkäufer das Recht, nach Fristsetzung nicht rechtzeitig abgenommene Mengen zu streichen.

§ 2 Zahlung

- Als Zahlungsfristen gelten unsere auf den Rechnungen vermerkten Zahlungskonditionen, soweit sie sich i.R.d. geltenden Zahlungsbedingungen halten oder ausdrücklich als Abweichung hiervon vereinbart worden sind. Die Preise verstehen sich, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, für das Kilogramm als Gewichtseinheit. Erhöhungen der Zollsätze sowie der Frachten für eingehende Vormaterialien gehen zu Lasten des Käufers.
- Bei der Berechnung ist das vom Verkäufer festgestellte Gewicht maßgebend. Abweichende Regelungen müssen ausdrücklich vereinbart sein.
- Lässt der Schuldner einen Wechsel zu Protest gehen, wird ein Scheck nicht eingelöst, kommt der Schuldner mit seiner fälligen Forderung länger als 1 Woche in Verzug oder droht die Zahlungsunfähigkeit des Käufers, so werden sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig. Ist die Zahlung fällig oder befindet sich der Käufer nach Mahnung in Verzug, so hat er vom Fälligkeitstag an 5 % Zinsen bzw. ab Eintritt des Verzuges Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Unsere weitergehenden Ansprüche bleiben unberührt. Zahlt der Käufer trotz Fälligkeit der Forderung und Mahnung des Verkäufers nicht innerhalb einer mit der Mahnung zu setzenden angemessenen Frist, so ist der Verkäufer – unbeschadet weitergehender Ansprüche – zum Rücktritt vom Vertrage berechtigt, ohne dass es einer weiteren Fristsetzung bedarf. Bei Teil- oder Sukzessiv-Lieferungsgeschäften ist der Verkäufer nach seiner Wahl auch berechtigt, nachträglich Vorauszahlungen für die noch ausstehenden Lieferungen oder ausreichende Sicherheiten zu fordern, sofern der Käufer mit der Zahlung für vorangegangene Lieferungen in Verzug ist.
- Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht oder der Gegenanspruch anerkannt oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist. Wir behalten uns von Fall zu Fall vor, Akzente oder Wechsel anzunehmen. Sie werden nur zahlungshalber angenommen und gelten erst mit Einlösung als Zahlung.

§ 3 Eigentumsvorbehalt

- Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller, auch künftig entstehender, Haupt- und Nebenforderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum.
- Der Käufer nimmt die Vorbehaltsware für uns in handelsübliche Verwahrung. Der Käufer muss die Ware auf seine Kosten zu unseren Gunsten gegen Verlust und Wertminderung sowie gegen Feuer, Diebstahl, Transportgefahr, Wasser und sonstige Risiken versichern
- Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Käufer oder einen von ihm beauftragten Dritten erfolgt für uns. Wir gelten als Hersteller i.S.v. § 950 BGB und erwerben das Eigentum an den Zwischen- und Enderzeugnissen. Käufer bzw. jeweiliger Besitzer sind nur Verwahrer der Ware für uns. Der Käufer ist verpflichtet mit seinen Abnehmern bei Weitergabe der Ware solche Vereinbarungen zu treffen, die es gewährleisten, dass wir trotz mehrfacher Weitergabe der Ware Eigentümer derselben bleiben. Verbindlichkeiten und Schadensersatzansprüche dürfen den Käufer aus einer Be- oder Verarbeitung nicht erwachsen. Die Be- oder verarbeitete Ware dient zur Sicherung unserer Ansprüche, und zwar auf jeden Fall in der Höhe des Wertes (dem Käufer in Rechnung gestellter Preis) der Vorbehaltsware. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren verarbeitet wird, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung zu. Die neue Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen und unterliegt der gleichen Regelung. Bei Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen Waren bleibt unser Eigentum gem. §§ 947, 948 BGB erhalten, d.h. es wird zum Miteigentum; i. ü. gelten die vorstehenden Bestimmungen über Be- oder Verarbeitung sinngemäß. Sollten wir gem. § 947 Abs.2 BGB durch Verbindung mit einer weiteren beweglichen Sache unser Eigentum kraft Gesetzes verlieren, so überträgt der Käufer uns das Alleineigentum an der neuen Sache, sofern das Eigentum auf ihn übergegangen ist. Der Käufer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für uns.
- Der Käufer darf die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen. Etwaige Pfändungen oder sonstige Beeinträchtigungen sind unverzüglich anzuzeigen. Uns trotz eines Obsiegens im Rechtsstreit nach § 771 ZPO verbleibende Kosten dieser Klage hat der Käufer zu tragen.
- Verkauf der Käufer die Vorbehaltsware – gleich in welchem Zustand – weiter, so tritt er schon jetzt bis zur völligen Erfüllung seiner Verbindlichkeiten uns gegenüber alle aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen seine Käufer mit sämtlichen Nebenrechten an uns ab. Die abgetretenen Forderungen dienen zur Sicherung für unsere sämtlichen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer gegen diesen bestehenden Forderungen, mindestens jedoch in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Wird diese vom Käufer zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren – gleich in welchem Zustand – verkauft, so gilt die Abtretung der Kaufpreiskorderung an uns nur in der Höhe des Wertes der Vorbehaltsware als vereinbart, die mit den anderen Waren Gegenstand dieses Kaufvertrags oder ein Teil des Kaufgegenstandes ist.
- Der Käufer ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf der Ware trotz der vorstehend vereinbarten Abtretung ermächtigt. Unsere Einziehungsbefugnis bleibt von der Einziehungsermächtigung des Käufers unberührt. Wir werden aber die Forde-

rungen selber nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Auf Verlangen hat der Käufer uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen; er räumt uns das Recht ein, diesen die Abtretung anzuzeigen. Der Käufer hat uns ferner alle Auskünfte für eine evtl. Geltendmachung der Rechte zu erteilen und gegebenenfalls die hierfür erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.

- Die uns zustehenden Sicherheiten werden insoweit nicht erfasst, als der Schätzwert unserer Sicherheiten den Nennwert der zu sichernden Forderungen um 50 % übersteigt; welche Sicherheiten frei wurden, obliegt dabei unserer Entscheidung.

§ 4 Beanstandungen, Sach- und Rechtsmängel

Für Mängel der Lieferung haften wir wie folgt, jedoch nur im Falle der ordnungsgemäßen Erfüllung der Untersuchungs- und Rügepflichten aus § 377 HGB (die Mängelrüge hat dabei schriftlich zu erfolgen):

- Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung). Voraussetzung dafür ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Wir können die Nacherfüllung verweigern, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht.
- Sollte die in Absatz 1 genannte Nacherfüllung unmöglich sein oder fehlschlagen, steht dem Käufer das Wahlrecht zu, entweder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten; dies gilt insbesondere bei der schuldhafte Verzögerung oder Verweigerung der Nacherfüllung, ebenso wenn diese zum zweiten Male misslingt. Weitere Ansprüche des Käufers gleich aus welchem Rechtsgrunde (insbesondere Ansprüche aus der Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, Aufwendungsersatz mit Ausnahme desjenigen nach § 439 II BGB, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung) sind entsprechend § 5 ausgeschlossen oder beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss.
- Es wird keine Gewähr für Schäden aus nachfolgenden Gründen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung und üblicher Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse (sofern sie nicht von uns zu vertreten sind), unsachgemäße und ohne vorherige Genehmigung durch uns erfolgte Änderungen seitens des Käufers oder Dritter. Bei einem Kauf auf Probe kann für einen mustermäßigen Ausfall nicht gehaftet werden; der Einsatz in der Produktion erfolgt auf eigene Gefahr. Handelsübliche, zumutbare, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität oder Farbe dürfen nicht beanstandet werden. Auch für einen gleichmäßigen Farbausfall der Ware wird nicht gehaftet. Wegen des ungleichen Ausfalles der Rohstoffe behält sich der Verkäufer Abweichungen im Rohton vor, sofern diese den Ausfall der aus der Lieferung des Verkäufers hergestellten Ware nicht erheblich beeinträchtigen. Hinsichtlich Feuchtigkeit und Präparationsaufgabe vereinbaren die Parteien die Geltung von Kapitel IV der BISFA-Bestimmungen 1995 (international agreed methods for testing polyamide filament yarns and international agreed methods for testing polyester filament yarns), welche wir auf Anforderung jederzeit gerne zur Verfügung stellen.
- Ansprüche des Käufers wegen Mängeln verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Kaufsache, sofern uns kein Vorsatz, keine grobe Fahrlässigkeit und keine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fallen. Minderung und Rücktritt sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist. Der Käufer kann im Falle des Satzes 3 aber die Zahlung des Kaufpreises insoweit verweigern, als er aufgrund des Rücktritts oder der Minderung dazu berechtigt sein würde; im Falle des Rücktritts ausschusses und einer nachfolgenden Zahlungsverweigerung sind wir berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten. Eine Umkehr der Beweislast ist nicht bezweckt.
- Zusicherungen und Garantien sind nur dann wirksam abgegeben, wenn wir sie ausdrücklich und schriftlich gewähren. Öffentliche Äußerungen von uns, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung stellen keine Beschreibungen der Beschaffenheit der Waren oder eine Garantie derselben dar.

§ 5 Rücktrittsrecht, Haftung

- Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Käufers soll weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Ebenso sollen uns zustehende gesetzliche oder vertragliche Rechte und Ansprüche weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.
- Beratung geben wir nach bestem Wissen aufgrund unserer Erfahrungen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Waren sind jedoch unverbindlich und befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Waren ist der Käufer verantwortlich.
- Weitere Ansprüche des Käufers gleich aus welchem Rechtsgrunde (insbesondere Ansprüche aus der Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten oder Beratungspflichten, wegen Sach- oder Rechtsmängeln, Aufwendungsersatz, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung) sind ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Schäden außerhalb der Kaufsache sowie für Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns; erfasst sind auch Ansprüche, die nicht aus der Mangelhaftigkeit der Kaufsache resultieren. Wir haften nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern wir oder unsere Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter unsere Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen; die gesetzlichen Bestimmungen greifen auch dann ein, wenn wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzen; sofern uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen, ist unsere verbleibende Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden – höchstens jedoch den einfachen Wert der jeweiligen Lieferung – begrenzt. Wir haften auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn uns eine Haftung für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit angelastet wird. Gleiches gilt bei Übernahme einer Garantie und bei Zusicherung einer Eigenschaft, falls gerade ein davon umfasster Mangel unsere Haftung auslöst. Unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Ebenso bleibt eine etwaige Haftung nach den Grundsätzen des Rückgriffs des Unternehmers nach den §§ 478 f. BGB unberührt. Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt Vorstehendes entsprechend. Eine Umkehr der Beweislast ist nicht bezweckt.
- Gleiches (Ausschlüsse, Begrenzung und Ausnahmen davon) gilt für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss.

§ 6 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Teilunwirksamkeit

- Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Ort der Niederlassung des Verkäufers. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche ist Deggen-dorf. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, seine Ansprüche auch an dem allgemeinen Gerichtsstand des Käufers geltend zu machen.
- Auch für Auslandslieferungen gilt das deutsche Recht unter ausdrücklichem Abschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Verkaufsbedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.